

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3034/91 des Rates vom 14. Oktober 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbier mit Ursprung in Malta (1992)** ..... 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3035/91 des Rates vom 14. Oktober 1991 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1992)** ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3036/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3037/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3038/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3039/91 der Kommission vom 15. Oktober 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7408 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** .... 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3040/91 der Kommission vom 15. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 über die Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Tabakballen aus Beständen der deutschen, griechischen und italienischen Interventionsstelle** ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 3041/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 über die seit dem 14. Oktober 1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien ..... 19

* Verordnung (EWG) Nr. 3042/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/90 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1991 .....	20
* Verordnung (EWG) Nr. 3043/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 3044/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 3045/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991 im Sektor Rindfleisch eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel mit Spanien .....	24
Verordnung (EWG) Nr. 3046/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 7. bis 11. Oktober 1991 im Handel mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch .....	25
Verordnung (EWG) Nr. 3047/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	26
Verordnung (EWG) Nr. 3048/91 der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	28

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

91/533/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen .....	32
--	----

91/534/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 14. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 82/606/EWG über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft .....	36
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3034/91 DES RATES**  
**vom 14. Oktober 1991**  
**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malz-**  
**biere mit Ursprung in Malta (1992)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung  
einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und Malta<sup>(1)</sup> sieht in einem Briefwechsel  
im Anhang zu diesem Protokoll vor, daß Malzbier des  
KN-Codes 2203 00, mit Ursprung in Malta, im Rahmen  
eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe  
von 5 000 Hektoliter zollfrei in die Gemeinschaft einge-  
führt werden können. Das betreffende Zollkontingent ist  
somit für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember  
1992 zu eröffnen. In den Grenzen dieses Zollkontingents  
wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische  
Republik die entsprechend dem Protokoll zu dem  
Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta im  
Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und  
der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft<sup>(2)</sup>  
berechneten Zollsätze an.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der  
Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu

diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene  
Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren  
der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur  
Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es ist  
angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,  
um eine gemeinschaftliche, wirksame Verwaltung dieser  
Zollkontingente zu gewährleisten, indem vorgesehen  
wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen  
Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den  
Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der  
Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen  
den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der  
Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der  
Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben  
und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme  
im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Kontin-  
gents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 wird der bei  
der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollsatz für die  
nachstehende Ware mit Ursprung in Malta in den  
Grenzen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents  
wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in hl)	Kontingents- zollsatz (in %)
09.1451	2203 00	Bier aus Malz	5 000	frei

In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden das  
Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die  
gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des Protokolls  
zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt Spaniens  
und Portugals berechneten Zollsätze an.

*Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der  
Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung  
erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

*Artikel 3*

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmel-  
dung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr  
vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollvergünsti-  
gung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält,  
und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so  
nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an  
die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf  
entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission  
zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen  
stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 11.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### *Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. de VRIES

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3035/91 DES RATES**

vom 14. Oktober 1991

**zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1992)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta<sup>(1)</sup>, ergänzt durch das Zusatzprotokoll<sup>(2)</sup>, durch das Ergänzungsprotokoll<sup>(3)</sup> und das Protokoll zur Verlängerung der ersten Stufe des Abkommens<sup>(4)</sup>, sieht in Artikel 2 des Anhangs I für die unter das Abkommen fallenden Waren die vollständige Beseitigung der Zölle vor. Bei einigen Waren wird die Zollbefreiung jedoch auf Plafonds beschränkt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. In den Grenzen dieser Plafonds wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend dem Protokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft<sup>(5)</sup> berechneten Zollsätze an.

Es sind daher die 1992 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Zur Durchführung der Plafondsregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Malta unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeiten bieten, die geltenden Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten.

Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederverwendung der Sätze der Zollsätze zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 unterliegen die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in Malta jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, die entsprechenden KN-Codes sowie die Höhe der Plafonds sind im Anhang angegeben.

In den Grenzen dieser Plafonds wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft berechneten Zollsätze an.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta<sup>(6)</sup> entspricht.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederverwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den vorstehenden Unterabsätzen angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1977, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen.

*Artikel 2*

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. de VRIES

## ANHANG

## Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahr 1992 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0010	5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	} Plafond ausgesetzt
	5204 11 00	– – mit einem Anteil von Baumwolle von 85 GHT oder mehr	
	5204 19 00	– – andere	
	5205	Garne aus Baumwolle (andere Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
	5206	Garne aus Baumwolle (andere Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
	5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	ex 5604 90 00	– andere: – – aus Baumwolle	
11.0020	5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	} Plafond ausgesetzt
	5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	
	5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	
	5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	
	5212	Andere Gewebe aus Baumwolle	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806: – aus Baumwolle:	
	5801 21 00	– – Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten	
	ex 5811 00 00	Spinnstoffzeugnisse aus Baumwolle als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, durch Steppen oder auf andere Weise mit Wattierungstoff verbunden, ausgenommen Stickereien der Position 5810	
	ex 6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapissereien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachung für den Einzelverkauf	
11.0030	5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	} Plafond ausgesetzt
	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	

<sup>(1)</sup> Die Taric-Codes sind am Ende dieses Anhangs aufgeführt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040	5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen ; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen :	
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen :	
	5608 19	- - andere :	
		- - - konfektionierte Netze :	
		- - - - aus Nylon oder anderen Polyamiden :	
	5608 19 19	- - - - - andere	
		- - - - - andere :	
	5608 19 39	- - - - - andere	
	5608 90 00	- andere	
	6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103 .	
	6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104	
	6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	
	6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken für Frauen und Mädchen	
	6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	
	6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben :	Plafond ausgesetzt
		- andere :	
	6107 91 00	- - aus Baumwolle	
	6107 92 00	- - aus Chemiefasern	
	6107 99 00	- - aus anderen Spinnstoffen	
	6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen :	
		- andere :	
	6108 91 00	- - aus Baumwolle	
	6108 92 00	- - aus Chemiefasern	
	6108 99	- - aus anderen Spinnstoffen :	
	6108 99 10	- - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
	6108 99 90	- - - aus anderen Spinnstoffen	
	6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken :	
	6110 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren :	
		- - andere :	
		- - - für Männer oder Knaben :	
	6110 10 31	- - - - aus Wolle	
	6110 10 39	- - - - aus feinen Tierhaaren	
		- - - für Frauen oder Mädchen :	
	6110 10 91	- - - - aus Wolle	
	6110 10 99	- - - - aus feinen Tierhaaren	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040 (Forts.)	6110 20	- aus Baumwolle :	
		- - andere :	
	6110 20 91	- - - für Männer oder Knaben	
	6110 20 99	- - - für Frauen oder Mädchen	
	6110 30	- aus Chemiefasern :	
		- - andere :	
	6110 30 91	- - - für Männer oder Knaben	
	6110 30 99	- - - für Frauen oder Mädchen	
	6110 90	- aus anderen Spinnstoffen :	
	6110 90 10	- - aus Flachs oder Ramie	
	6110 90 90	- - andere	
	6111	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder :	
	6111 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren :	
	6111 10 90	- - andere	
	6111 20	- aus Baumwolle :	
	6111 20 90	- - andere	
	6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern :	
	6111 30 90	- - andere	
	6111 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	
	6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken :	
		- Trainingsanzüge :	
	6112 11 00	- - aus Baumwolle	
	6112 12 00	- - aus synthetischen Fasern	
	6112 19 00	- - aus anderen Spinnstoffen	
	6112 20 00	- Skianzüge	Plafond ausgesetzt
		- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben :	
	6112 31	- - aus synthetischen Chemiefasern :	
	6112 31 90	- - - andere	
	6112 39	- - aus anderen Spinnstoffen :	
	6112 39 90	- - - andere	
		- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen und Mädchen :	
	6112 41	- - aus synthetischen Chemiefasern :	
	6112 41 90	- - - andere	
	6112 49	- - aus anderen Spinnstoffen :	
	6112 49 90	- - - andere	
	6113 00	Bekleidung aus Gewirken der Positionen 5903, 5906 oder 5907 :	
	6113 00 90	- andere	
	6114	Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken	
	6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken ; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	
	6301	Decken :	
	6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren :	
	6301 20 10	- - aus Gewirken oder Gestricken	
	6301 30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle :	
	6301 30 10	- - aus Gewirken oder Gestricken	
	6301 40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern :	
	6301 40 10	- - aus Gewirken oder Gestricken	
	6301 90	- andere Decken :	
	6301 90 10	- - aus Gewirken oder Gestricken	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040 (Forts.)	6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche :	Plafond ausgesetzt
	6302 10	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken :	
	6302 10 10	– – aus Baumwolle	
	6302 10 90	– – aus anderen Spinnstoffen	
	6302 40 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	
	6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos ; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken) :	
		– aus Gewirken oder Gestricken :	
	6303 11 00	– – aus Baumwolle	
	6303 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern	
	6303 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen	
	6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404 :	
		– Bettüberwürfe :	
	6304 11 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	
		– andere :	
	6304 91 00	– – aus Gewirken oder Gestricken	
	6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :	
	6305 20 00	– aus Baumwolle	
		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen :	
	6305 31	– – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	
ex	6305 39 00	– – andere :	
		– – – aus Gewirken oder Gestricken	
ex	6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen :	
		– – aus Gewirken oder Gestricken	
	6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung :	
	6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher :	
	6307 10 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	
	6307 90	– andere :	
	6307 90 10	– – aus Gewirken oder Gestricken	
11.0050	6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203	1 690
	6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben	
	6207	Unternehmen, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben :	
		– andere :	
	6207 91 00	– – aus Baumwolle	
	6207 92 00	– – aus Chemiefasern	
	6207 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen	
	6210	Bekleidung aus Waren der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 :	
	6210 10	– aus Waren der Position 5602 oder 5603 :	
		– – aus Waren der Position 5603 :	
	6210 10 91	– – – steril verpackt	
	6210 10 99	– – – andere	
	6210 20 00	– andere Bekleidungen von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	
	6210 40 00	– andere Bekleidung für Männer oder Knaben	
	6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen ; andere Bekleidung :	
		– Badeanzüge und Badehosen :	
	6211 11 00	– – für Männer oder Knaben	
	6211 20 00	– Skianzüge	
		– andere Bekleidung für Männer oder Knaben :	
	6211 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0050 (Forts.)	6211 32	-- aus Baumwolle :	1 690 (Forts.)
	6211 32 10	-- -- Arbeits- und Berufskleidung	
		-- -- Trainingsanzüge, gefüttert :	
	6211 32 31	-- -- -- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	
		-- -- -- andere :	
	6211 32 41	-- -- -- -- Oberteile	
	6211 32 42	-- -- -- -- Unterteile	
	6211 32 90	-- -- -- andere	
	6211 33	-- aus Chemiefasern :	
	6211 33 10	-- -- Arbeits- und Berufskleidung	
		-- -- Trainingsanzüge, gefüttert :	
	6211 33 31	-- -- -- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	
		-- -- -- andere :	
	6211 33 41	-- -- -- -- Oberteile	
	6211 33 42	-- -- -- -- Unterteile	
	6211 33 90	-- -- -- andere	
	6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	
		-- -- Trainingsanzüge, gefüttert :	
	6211 42 31	-- -- -- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	
		-- -- -- andere :	
	6211 42 41	-- -- -- -- Oberteile	
	6211 42 42	-- -- -- -- Unterteile	
		-- -- -- Trainingsanzüge, gefüttert :	
	6211 43 31	-- -- -- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	
		-- -- -- andere :	
	6211 43 41	-- -- -- -- Oberteile	
	6211 43 42	-- -- -- -- Unterteile	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212 :		
6217 90 00	-- Teile		

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
11.0010	ex 5604 90 00	5604 90 00 * 50
11.0020	ex 5811 00 00	5811 00 00 * 14
		5811 00 00 * 91
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 11
		6308 00 00 * 19
11.0040	ex 6305 39 00	6305 39 00 * 91
	ex 6305 90 00	6305 90 00 * 10
		6305 90 00 * 19

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3036/91 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1991 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	122,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	122,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	172,43 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	172,43 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	149,89
1001 90 99	149,89
1002 00 00	161,41 <sup>(4)</sup>
1003 00 10	137,17
1003 00 90	137,17
1004 00 10	123,76
1004 00 90	123,76
1005 10 90	122,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	122,91 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	132,58 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	48,31
1008 20 00	121,60 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	48,26 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	48,26
1101 00 00	222,85 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	238,98 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	280,46 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	240,17 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3037/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3038/91 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1991

### zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeiträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. Oktober 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeiträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	62,00 <sup>(1)</sup>
1509 10 90	62,00 <sup>(1)</sup>
1509 90 00	73,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(1)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(2)</sup>

- (1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :
- für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
  - für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
  - für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
  - für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
  - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
  - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,64
0711 20 90	13,64
1522 00 31	31,00
1522 00 39	49,60
2306 90 19	6,16

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3039/91 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7408 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft verursachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6,3 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1988 aus Drittländern.

Für die Waren der KN-Codes 7407 und 7408 mit Ursprung in Polen beträgt die Bezugsgrundlage 11 707 000 ECU. Am 10. Juli 1991 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemein-

schaft mit Ursprung in Polen die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Polen wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 21. Oktober 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

KN-Code	Warenbezeichnung
7407 10 00 7407 21 10 ex 7407 21 90 ex 7407 22 10 ex 7407 22 90 ex 7407 29 00	Stangen (Stäbe) und Profile (ausgenommen hohle), aus Kupfer und aus Kupferlegierungen
7408	Draht aus Kupfer

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3040/91 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 über die Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Tabakballen aus Beständen der deutschen, griechischen und italienischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates  
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-  
samen Marktorganisation für Rohtabak <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73  
der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 395/90 <sup>(6)</sup>, legt die Sicherheit, die im  
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG)  
Nr. 2436/91 der Kommission <sup>(7)</sup> fällig ist, auf 0,339  
ECU/kg Tabakballen fest. Dieser Betrag wollte der seitherauf dem Markt und bei den Ausfuhrerstattungen eingetre-  
tenen Änderung Rechnung tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 wird der  
nachstehende Absatz angefügt:„Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der  
Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 wird die Sicherheit  
auf 0,7 ECU/kg Tabakballen festgesetzt.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem zweiten Verkauf.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 46.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1991, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3041/91 DER KOMMISSION****vom 17. Oktober 1991****über die seit dem 14. Oktober 1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zielmenge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 beläuft  
sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der  
Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung  
des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von  
backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer  
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach  
Spanien <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2956/91 <sup>(2)</sup>, auf 650 000 Tonnen.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28.  
Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum

ergänzenden Handelsmechanismus <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 <sup>(4)</sup>, am 14.  
Oktober 1991 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von  
EHM-Lizenzen für die Einfuhr von backfähigem Weich-  
weizen in Spanien betreffen Mengen, die der genannten  
Zielmenge entsprechen. Um dieser Lage Rechnung zu  
tragen, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für backfähigen Weich-  
weizen des KN-Codes 1001 90 99 wird für die ab 15.  
Oktober 1991 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3042/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/90 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 kann die in der Verordnung (EWG) Nr. 3905/90 der Kommission<sup>(3)</sup> festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Spanien hat beantragt, für das Wirtschaftsjahr 1991 das Kontingent für gefrorene Seehechte der Merluccius-Arten um 8 000 Tonnen und für gefrorene Seehechtfilets der Merluccius-Arten um 6 000 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie die vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Aufstellung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3905/90 werden die Zahlen für gefrorene Seehechte der Merluccius-Arten der KN-Codes 0303 78 10 und 0304 90 47 und für gefrorene Seehechtfilets der Merluccius-Arten des KN-Codes 0304 20 57 durch die folgenden Zahlen ersetzt:

Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
„46 000	9 500	9 500	9 500	17 500
18 000	3 000	3 000	3 000	9 000

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1990, S. 31.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3043/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2619/90 <sup>(4)</sup>, wurden das Verfahren und die Abgabe von  
Getreide durch die Interventionsstellen geregelt. Im Fall  
des Verkaufs in der Gemeinschaft hat sich die mit Artikel  
13 Absatz 4 vorgesehene Sicherheit von 5 ECU/t wegen  
der in einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Marktpreis-  
schwankungen als zu niedrig erwiesen. Die betreffenden  
Mitgliedstaaten sollten deshalb von sich aus eine geeig-  
nete, zwischen 5 und 10 ECU/t liegende Sicherheit fest-  
setzen können. Da die Übernahme der Auslagerungskos-  
ten, welche der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 16  
Absatz 3 der genannten Verordnung im Fall der Über-  
nahme des Getreides nach Ablauf der Zahlungsfrist zu  
tragen hat, erfahrungsgemäß bei der Verwaltung der  
Ausfuhren Schwierigkeiten aufwirft, sollte die betreffende  
Vorschrift aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird wie folgt geän-  
dert :1. In Artikel 13 Absatz 4 erhält der zweite Satz folgende  
Fassung :„Ein Angebot ist nur gültig, wenn der Nachweis dafür  
beigefügt ist, daß der Bieter folgende Sicherheiten  
gestellt hat :

- 5 ECU/t im Fall des Verkaufs zur Ausfuhr bzw.
- die von dem betreffenden Mitgliedstaat zwischen 5  
und 10 ECU/t festzusetzende Sicherheit im Fall  
des Verkaufs auf dem Gemeinschaftsmarkt.“

2. In Artikel 16 wird der dritte Absatz gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3044/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1875/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1991/92<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 43,78 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Oktober 1991 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit Ursprung in Argentinien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99) mit Ursprung in Argentinien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,44 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 70.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3045/91 DER KOMMISSION****vom 17. Oktober 1991****mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991  
im Sektor Rindfleisch eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen  
für den Handel mit Spanien****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission<sup>(1)</sup> betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die EHM-Lizenzen dreimonatlich erteilt werden können.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und voraussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der im Zeitraum zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben,

daß ihr Umfang eine Störung des spanischen Marktes zur Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen nur für einen bestimmten Prozentsatz der für das betreffende Erzeugnis beantragten Mengen zu erteilen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas, gilt folgendes :

1. Für die zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 6,798 % erteilt.
2. Ab 28. Oktober 1991 können wieder Lizenzen beantragt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3046/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

**zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 7. bis 11. Oktober 1991 im Handel mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 für verschiedene Produkte des Rindfleischsektors mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen nach Portugal<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91<sup>(2)</sup>, sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 7. bis 11. Oktober 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die

Höchstmenge der vierten drei Monate für gefrorenes Rindfleisch überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für gefrorenes Rindfleisch gilt :

1. Für die im Zeitraum vom 7. bis 11. Oktober 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen für Portugal bis zu 62,621 Prozent erteilt.
2. Für die ab 14. Oktober 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für Portugal vorläufig ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3047/91 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Oktober 1991**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3029/91<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1991 festge-  
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 17. 10. 1991, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,48 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	37,48 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	37,48 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	37,48 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	42,77
1701 99 10	42,77
1701 99 90	42,77 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3048/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung

Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/91<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	06 02	110,00 0
1001 10 90 000	04 02	120,00 0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04 06 02	77,00 31,00 20,00
1002 00 00 000	03 07 02	31,00 85,00 30,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04 05 02	31,00 32,00 30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03 02	60,00 0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	121,00
1101 00 00 130	01	113,00
1101 00 00 150	01	104,00
1101 00 00 170	01	96,00
1101 00 00 180	01	90,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	121,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	202,50
1103 11 10 200	01	202,50
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	121,00
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Zone II b).

---

**NB :** Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Oktober 1991

über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen

(91/533/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung neuer Arbeitsformen in den Mitglied-  
staaten hat zu einer Vielfalt der Arten von Arbeitsverhält-  
nissen geführt.

Angesichts dieser Entwicklung haben sich einige  
Mitgliedstaaten veranlaßt gesehen, Maßnahmen vorzu-  
sehen, um die Arbeitsverhältnisse bestimmten Formerfor-  
dernissen zu unterziehen. Diese Maßnahmen zielen  
darauf ab, die Arbeitnehmer besser vor etwaiger  
Unkenntnis ihrer Rechte zu schützen und den Arbeits-  
markt transparenter zu gestalten.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten  
weichen in wesentlichen Punkten wie etwa der Pflicht zur  
schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers über die  
wesentlichen Bedingungen seines Arbeitsvertrags oder  
Arbeitsverhältnisses erheblich voneinander ab.

Die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitglied-  
staaten können sich unmittelbar auf das Funktionieren  
des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Nach Artikel 117 des Vertrages sind sich die Mitglied-  
staaten über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesse-  
rung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeits-  
kräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fort-  
schritts deren Angleichung zu ermöglichen.

Die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg  
am 9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierung-  
chefs von elf Mitgliedstaaten angenommene Gemein-  
schaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer  
bestimmt unter Nummer 9 folgendes :

„Die Arbeitsbedingungen eines jeden abhängig  
Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaft müssen  
entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder  
durch das Gesetz, durch einen Tarifvertrag oder in  
einem Beschäftigungsvertrag geregelt sein.“

Auf Gemeinschaftsebene muß allgemein zur Pflicht  
gemacht werden, daß jeder Arbeitnehmer über ein  
Schriftstück mit Angaben über die wesentlichen Bedin-  
gungen seines Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses  
verfügt.

Da es zweckmäßig ist, für das Arbeitsverhältnis eine  
gewisse Flexibilität zu wahren, sollte vorgesehen werden,  
daß die Mitgliedstaaten bestimmte, begrenzte Fälle von  
Arbeitsverhältnissen von dieser Richtlinie ausnehmen  
können.

Der Pflicht zur Unterrichtung kann durch Aushändigung  
eines schriftlichen Arbeitsvertrags, eines Anstellungs-  
schreibens, eines oder mehrerer sonstiger Schriftstücke  
oder, falls dies unterbleibt, einer vom Arbeitgeber unter-  
zeichneten schriftlichen Erklärung genügt werden.

Bei Entsendung ins Ausland muß sichergestellt sein, daß  
der Arbeitnehmer über die wesentlichen Bedingungen  
seines Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses hinaus  
zuvor zusätzliche Angaben über die Bedingungen seiner  
Entsendung erhält.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1991, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 16. 9. 1991, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 32.

Um das Interesse der Arbeitnehmer an der Aushändigung einer schriftlichen Unterrichtung zu schützen, muß ihnen jede Änderung der wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Es ist erforderlich, daß die Mitgliedstaaten den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, ihre Rechte aus dieser Richtlinie geltend zu machen.

Die Mitgliedstaaten haben die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie haben sich zu vergewissern, daß die Sozialpartner im Vereinbarungswege die erforderlichen Maßnahmen einführen, wobei die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für jeden Arbeitnehmer, der einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis hat, der/das in dem in einem Mitgliedstaat geltenden Recht definiert ist und/oder dem in einem Mitgliedstaat geltenden Recht unterliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Richtlinie keine Anwendung findet für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis,

- a) — dessen Gesamtdauer höchstens einen Monat beträgt und/oder  
— dessen Wochenarbeitszeit höchstens 8 Stunden beträgt  
oder
- b) der/das eine Gelegenheitsarbeit und/oder eine Tätigkeit besonderer Art betrifft, sofern objektive Gründe in diesen Fällen die Nichtanwendung rechtfertigen.

#### *Artikel 2*

##### **Informationspflicht**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den unter diese Richtlinie fallenden Arbeitnehmer (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) über die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 betrifft mindestens folgende Angaben :

- a) Personalien der Parteien ;
- b) Arbeitsplatz oder, wenn es sich nicht um einen festen oder vorherrschenden Arbeitsplatz handelt, Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer grundsätzlich an verschiedenen Orten beschäftigt wird, sowie Sitz oder gegebenenfalls Wohnsitz des Arbeitgebers ;

- c) i) die dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zugewiesene Amtsbezeichnung, sein Dienstgrad und Art oder Kategorie seiner Stelle oder  
ii) kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit ;

d) Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses ;

e) ist der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis befristet : vorhersehbare Dauer des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses ;

f) die Dauer des Jahresurlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, oder, falls dies zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht angegeben werden kann, die Modalitäten der Gewährung und der Festlegung des Jahresurlaubs ;

g) Länge der bei der Kündigung des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer einzuhaltenden Kündigungsfristen oder, falls dies zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht angegeben werden kann, Modalitäten der Festsetzung der Kündigungsfristen ;

h) anfänglicher Grundbetrag, die anderen Bestandteile sowie Periodizität der Auszahlung des Arbeitsentgelts, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hat ;

i) normale Tages- oder Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers ;

j) gegebenenfalls :

i) Angabe der Tarifverträge und/oder der kollektiven Vereinbarungen, in denen die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers geregelt sind, oder

ii) bei außerhalb des Unternehmens durch einzelne paritätische Organe oder Institutionen abgeschlossenen Tarifverträgen Angabe des zuständigen Organs oder der zuständigen paritätischen Institution, in dessen/deren Rahmen sie abgeschlossen wurden.

(3) Die Unterrichtung über die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben f), g), h) und i) kann gegebenenfalls durch einen Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. die Satzungs- oder Tarifvertragsbestimmungen erfolgen, die für die entsprechenden Bereiche gelten.

#### *Artikel 3*

##### **Informationsmöglichkeiten**

(1) Die Unterrichtung über die Angaben nach Artikel 2 Absatz 2 kann dadurch erfolgen, daß dem Arbeitnehmer spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit folgende Schriftstücke ausgehändigt werden :

a) ein schriftlicher Arbeitsvertrag und/oder

b) ein Anstellungsschreiben und/oder

c) ein anderes oder mehrere andere Schriftstücke, wenn eines dieser Dokumente mindestens alle Angaben nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), d), h) und i) enthält.

(2) Wird dem Arbeitnehmer keines der Dokumente nach Absatz 1 innerhalb der dort vorgesehenen Frist ausgehändigt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit eine vom Arbeitgeber unterzeichnete schriftliche Erklärung auszuhändigen, die zumindest die Angaben nach Artikel 2 Absatz 2 enthält.

Enthalten die Dokumente nach Absatz 1 nur einen Teil der erforderlichen Angaben, so erstreckt sich die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene schriftliche Erklärung auf den restlichen Teil der Angaben.

(3) Endet der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Arbeit, so muß die Unterrichtung des Arbeitnehmers nach Artikel 2 und diesem Artikel spätestens bis zum Ablauf dieser Frist erfolgen.

#### Artikel 4

##### Im Ausland tätiger Arbeitnehmer

(1) Muß der Arbeitnehmer seine Arbeit in einem oder mehreren anderen Ländern als dem Mitgliedstaat ausüben, dessen Rechtsvorschriften und/oder Praxis der Arbeitsvertrag, oder das Arbeitsverhältnis unterliegt, so müssen das oder die in Artikel 3 genannten Dokumente vor der Abreise des Arbeitnehmers in dessen Besitz sein und wenigstens folgende zusätzliche Angaben enthalten :

- a) Dauer der im Ausland ausgeübten Arbeit,
- b) Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird,
- c) gegebenenfalls die mit dem Auslandsaufenthalt verbundenen Vorteile in Geld und in Naturalien,
- d) gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückführung des Arbeitnehmers.

(2) Die Unterrichtung über die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) kann gegebenenfalls durch einen Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. die Satzungs- oder Tarifvertragsbestimmungen erfolgen, die für die entsprechenden Bereiche gelten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Dauer der Arbeit außerhalb des Landes, dessen Rechtsvorschriften und/oder Praxis der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis unterliegt, einen Monat oder weniger beträgt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Angaben über den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis

(1) Jede Änderung der Angaben nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 muß Gegenstand eines Schriftstücks sein, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung aushändigen muß.

(2) Das Schriftstück nach Absatz 1 ist nicht erforderlich im Fall einer Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. der Satzungs- oder Tarifvertragsbe-

stimmungen, auf die die Dokumente nach Artikel 3, die gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 ergänzt worden sind, Bezug nehmen.

#### Artikel 6

##### Bestimmungen über die Form des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses, über die Regelung für deren Nachweis und über Verfahrensregeln

Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder einschlägigen einzelstaatlichen Praktiken für

- die Form des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses,
- die Regelung für den Nachweis über das Vorhandensein und den Inhalt des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses,
- einschlägige Verfahrensregeln.

#### Artikel 7

##### Günstigere Vorschriften

Das Recht der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren tarifvertraglichen Bestimmungen zu fördern oder zu ermöglichen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

#### Artikel 8

##### Verteidigung der Rechte

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder Arbeitnehmer, der sich durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß eine gerichtliche Geltendmachung nach Absatz 1 nur zulässig ist, wenn eine Mahnung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vorliegt, die innerhalb von 15 Tagen ohne Antwort geblieben ist.

Die vorherige Mahnung darf nicht in den Fällen des Artikels 4 verlangt werden, und zwar weder für Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis noch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis keiner tarifvertraglichen Regelung unterliegt.

#### Artikel 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1993 nachzukommen, oder vergewissern sich spätestens zu diesem Zeitpunkt, daß die

Sozialpartner im Vereinbarungswege die erforderlichen Maßnahmen einführen, wobei die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Arbeitgeber im Fall eines Arbeitsverhältnisses, das bei Inkrafttreten der von ihnen erlassenen Bestimmungen bereits besteht, dem Arbeitnehmer auf dessen Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Antrags das oder die Dokumente nach Artikel 3, gegebenenfalls ergänzt gemäß Artikel 4 Absatz 1, aushändigt.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung

auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

#### *Artikel 10*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. de VRIES

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 14. Oktober 1991

**zur Änderung der Richtlinie 82/606/EWG über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft**

(91/534/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 82/606/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/562/EWG<sup>(2)</sup>, sieht vor, daß die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1990 eine Erhebung über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft durchführen müssen.

Die bei den Erhebungen 1984, 1986 und 1988 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die in der genannten Richtlinie vorgesehene Periodizität der Erhebungen nicht mehr angemessen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 82/606/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten führen 1984 und danach alle zwei Jahre eine Erhebung über die Effektivverdienste der in der Landwirtschaft ständig vollzeitlich und/oder als Saisonarbeiter beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter durch.

Ab 1988 werden die Erhebungen alle drei Jahre durchgeführt. Irland kann die Erhebungen von 1991 jedoch im Jahr 1992 durchführen.

Die Arbeiterkategorien, die bei dieser Erhebung in jedem Mitgliedstaat zu erfassen sind, sind im Anhang I festgelegt.“

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. de VRIES

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 22.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 309 vom 15. 11. 1988, S. 33.